

Fachgebietswechsel unterliegt Zulassungsbeschränkungen

Das Sozialgericht Berlin hat mit Urteil vom 10.08.2011 (Az.: S 71 KA 92/11) entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel vom Fachgebiet des Praktischen Arztes (hausärztliche Versorgung) zum Facharzt für Psychotherapeutische Medizin vorliegt und zulassungsbedürftig bzw. zulassungsfähig ist.

Der Fall

Der Arzt war im hausärztlichen Versorgungsbereich zugelassen und verfügte über die Zusatzbezeichnung Psychotherapie und Psychoanalyse. Er erbrachte über 90 % psychotherapeutische Leistungen und wurde mit einem Anrechnungsfaktor von 1,0 der Messzahlfachgruppe der Psychotherapeuten zugeordnet. Deswegen stimmte der Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten seinem Antrag auf Wechsel des Fachgebietes von der Fachgruppe der Hausärzte zur Fachgruppe der ärztlichen Psychotherapeuten zur ausschließlichen Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung zu. Dagegen legte die Kassenärztliche Vereinigung Widerspruch ein und begründete diesen unter anderem damit, dass die gemäß § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie angeordneten Zulassungsbeschränkungen auch bei einem Wechsel des Zulassungsfachgebietes berücksichtigt werden müssten. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen und der Wechsel des Fachgebietes von Praktischer Arzt (hausärztliche Versorgung) zum Facharzt für Psychotherapeutische Medizin genehmigt. Über die hiergegen erhobene Klage hatte das Sozialgericht zu entscheiden.

Fachgebietswechsel unterliegt Zulassungsbeschränkungen

Die Zulassungsbeschränkungen nach §§ 26, 24 Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte (Bedarfspl-

RL) für die Änderung des Fachgebietes sind auch beim Wechsel des Fachgebietes anwendbar. Denn das Gesamtsystem der Bedarfsplanung wäre lückenhaft, wenn ein Arzt, der in einem bestimmten Fachgebiet zugelassen werden will, die Bedarfsplanung und die Zulassungsbeschränkungen, die gemäß § 103 Abs.2 S. 2 SGB V arztgruppenbezogen anzuordnen sind, umgehen könnte, indem er sich zunächst für ein anderes Fachgebiet qualifiziert, sich dort zulässt und dann im Wege des Fachgebietswechsels in das eigentlich gewünschte gesperrte Fachgebiet hineingelangen könnte (BSG, Urt. v. 18.03.1998, Az.: B 6 KA 78/96 R).

Wechsel des Fachgebietes

Im entschiedenen Fall lagen die Voraussetzungen, unter denen sich ein Wechsel des Fachgebietes vollzieht und auf den die Zulassungsbeschränkungen der Bedarfsplanungsrichtlinie Anwendung finden, nicht vor. Es handelte sich aus der Sicht des Gerichtes nicht um einen Wechsel des Fachgebietes des Praktischen Arztes (hausärztliche Versorgung) zum Facharzt für Psychotherapie, sondern nur um einen Wechsel der Bezeichnung innerhalb einer Fachgruppe. Der Arzt war als Praktischer Arzt im hausärztlichen Versorgungsbereich zugelassen und verfügte über die Zusatzbezeichnungen Psychotherapie und Psychoanalyse. Dabei war er zu mehr als 90 % psychotherapeutisch tätig und wurde mit einem Anrechnungsfaktor von 1,0 der Messzahlfachgruppe der Psychotherapeuten zugeordnet. Nach den Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 Nr. 4, 11 Abs. 2, 5 Abs. 6 Nr. 1 BedarfsplRL werden als ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte auch solche angesehen, deren psychotherapeutische Leistungen an ihren Gesamtleistungen den Anteil von 90 v. H. überschreiten. Diese Voraussetzung lag hier vor. Folglich war der Arzt von

Anfang an der Arztgruppe der Psychotherapeuten zuzuordnen und nicht dem Bereich des Fachgebietes des Praktischen Arztes (hausärztliche Versorgung). Damit lag kein Wechsel des Fachgebietes vor.

Fazit

Die Zulassungsbeschränkungen finden auf eine Änderung oder den Wechsel des Fachgebietes Anwendung, aber nicht auf den Wechsel der Bezeichnung innerhalb einer Fachgruppe. Wel-

che Variante vorliegt, richtet sich nach der überwiegenden Tätigkeit des Arztes. Es ist ratsam zu prüfen, ob ein Arzt nicht bereits von Anfang an als „ausschließlich psychotherapeutischer Arzt“ tätig ist.

*Dr. Henrike John, Sindelfingen
Rechtsanwältin
john@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.